

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nauroth vom 21.07.2010**

Der Ortsgemeinderat Nauroth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 - GemO - (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 - KAG - (GVBl. S. 175), in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24.03.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.10.2006 sowie die I. Änderungssatzung vom 13.02.2007 außer Kraft.

Nauroth, den 21.07.2010  
Ortsgemeinde Nauroth  
Wolfgang Klees  
Ortsbürgermeister

**Hinweis: Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 31/2010 der Verbandsgemeinde Gebhardshain vom 06.08.2010 öffentlich bekannt gemacht.**

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **der Ortsgemeinde Nauroth vom 21.07.2010**

#### **A) Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nauroth für Verstorbene

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 0,-- €  
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 153,-- €

#### **B) Urnengrabstätten**

Überlassung eines Urnenquaders an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

575,-- €

#### **C) Gemischte Grabstätten (§ 13 a)**

Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

153,-- €

#### **D) Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten**

Beisetzung einer Urne in einer Urnenwahlgrabstätte gem. § 13 a

120,-- €

#### **E) Verlängerung von Nutzungsrechten an Urnenquadern**

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt für jedes Jahr der Verlängerung

10,-- €

#### **F) Benutzung der Friedhofshalle**

128,-- €

#### **G) Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **H) Ausheben und Verschließen von Erdgrabstätten**

Für das Ausheben und Verschließen von Erdgrabstätten wird im Falle einer Neubestattung eine Pauschale von €  
erhoben.

435,--

#### **I) Ausheben und Verschließen von Urnenwahlgrabstätten nach § 13a bei einer Zweitbelegung**

Das Ausheben und Verschließen von Urnenwahlgrabstätten im Falle der Beisetzung einer Urne in ein belegtes Einzelgrab wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

Nauroth, den 21.07.2010  
Ortsgemeinde Nauroth  
Wolfgang Klees  
Ortsbürgermeister